

# Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

## Verwaltungskostenordnung (Anlage 1 zur Finanzordnung SLV NW)

### §1 Abrechnungsberechtigung

Abrechnungen mit dem Landesverband können Funktionsträger des SLV NW, die im Namen und Auftrag des Präsidiums handeln, vornehmen.

### §2 Verfahrensweise

Abrechnungen haben auf Formularen des SLV NW in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen, wobei eine Durchschrift beim Abrechner verbleibt. Kostenbelege sind unaufgefordert beizufügen. Die Formulare werden durch die Geschäftsstelle den Funktionsträgern zur Verfügung gestellt. Die gültigen Formulare des SLV NW werden im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt und sind Bestandteil.

### §3 Anträge

1. Abrechnungformulare werden als Anträge behandelt. Ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung läßt sich daraus nicht herleiten, sofern nicht im Vorwege die Kostenübernahme durch den Landesverband ausdrücklich vereinbart war.
2. Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten, die dann die Unterlagen an das Präsidium bzw. zuständige Personen zwecks Entscheidungsfindung weiterleitet.

### §4 Verwaltungskosten

1. Als Verwaltungskosten sind Porto- und Telefonkosten sowie Verwaltungs- und Büromaterial abrechnungsfähig.
2. Portokosten werden nur gegen Quittung erstattet; Verwaltungs- und Büromaterial nur gegen Vorlage der Rechnung oder des Verwendungsnachweises.
3. Telefonkosten werden bei Vorlage eines Telefongesprächsnachweises ersetzt. Bei Kostenübernahme durch den Landesverband kann der SLV NW dem Funktionsträger gegenüber ggf. die Anbringung eines Gebührenzählers verlangen. Telefonkosten werden pro Einheit mit 0,23 DM abgerechnet; bei Glaubhaftmachung höherer Aufwendungen ggf. 0,30 DM. Aufwendungen für seitens des SLV NW verlangte Zusatzeinrichtungen zu Fernsprengeräten können ebenfalls erstattet werden.

### §5 Abrechnung

1. Abrechnungen sollen monatlich erfolgen. Kostenerstattungen verfallen, wenn diese drei Monate nach Entstehung nicht abgerechnet sind. Sind Gründe für eine Verzögerung absehbar, ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Die Abrechnungen für Dezember des laufenden Jahres müssen bis zum 20. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.
3. Das Verrechnen von Kosten mit evtl. vorhandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband ist nicht zulässig.